



Chancen für junge Menschen in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen - die Hürden kennen und überwinden!

Übergang in Ausbildung und Arbeit: Voraussetzungen und Möglichkeiten

Inhalt

1 Was heißt unsicherer Aufenthaltsstatus - was heißt Duldung, was Aufenthaltsgestattung?	2
2 Zugang in Ausbildung und Arbeit	4
3 Fördermöglichkeiten	8
4 Sicherer Aufenthalt bei positiver Integrationsprognose und durch Ausbildung / qualifizierte Arbeit.....	10
5 Weitere Sonderregelungen und Hürden	11
6 Übergang in Ausbildung – Voraussetzungen und Kompetenzen.....	13
7 Ermutigung, Unterstützung und Weiterleitung an Ansprechpartner sind entscheidend!	16



Chancen für junge Menschen in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen

– die Hürden kennen und überwinden!

Übergang in Ausbildung und Arbeit : Voraussetzungen und Möglichkeiten

Eine relevante Anzahl junger Menschen in Deutschland hat keinen festen Aufenthaltstitel, wird jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit dauerhaft in Deutschland leben. Für diese Gruppe gibt es mittlerweile viele Bildungsmöglichkeiten im Anschluss an den Besuch allgemeinbildender Schulen; der Zugang in Ausbildung und Arbeit ist ihnen nicht mehr wie noch vor Jahren grundsätzlich versperrt. Für Jugendliche mit unsicherem Aufenthaltsstatus gilt allerdings weiterhin eine Reihe von Besonderheiten. Deshalb ist es für viele von ihnen entscheidend, dass sie bei der Einmündung ins Schulsystem und beim Übergang in Ausbildung Unterstützung erhalten. Daher ist es wichtig, dass alle, die mit ihnen zu tun haben, die wesentlichen Besonderheiten kennen und vor allem wissen, wo man weiterführende Informationen und Beratung erhalten kann. Es ist dagegen nicht notwendig, die rechtlichen Rahmenbedingungen im Detail zu kennen, zumal sich die Rechtslage in diesem Bereich schnell ändert.

Die vorliegende Broschüre will für die Situation von jungen Menschen in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen sensibilisieren und dazu aufrufen, sich von

den bestehenden Hürden nicht entmutigen zu lassen. Denn gerade weil es sich um eine bundesweit relativ geringe Zahl von jungen Menschen handelt, wissen viele, die mit ihnen zu tun haben, über ihre Situation nicht Bescheid und können deshalb auch nicht unterstützen. Deshalb werden im Folgenden einige der wichtigsten Rahmenbedingungen erklärt. Es wird in Kürze dargestellt, welche Möglichkeiten es für Jugendliche ohne sicheren Aufenthaltsstatus im Übergang von der Schule in den Beruf gibt bzw. was die Einstellung von Jugendlichen ohne sicheren Aufenthaltsstatus für Arbeitgeber/Innen bedeutet. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität im Hinblick auf die Rechtslage besteht nicht, Details und mögliche Veränderungen sollten bei den aufgeführten Organisationen und ihren Webseiten geprüft werden.

Diese Broschüre richtet sich an:

— Arbeitgeber/innen und Ausbilder/innen und will diese ausdrücklich ermutigen, junge Menschen ohne festen Aufenthaltsstatus einzustellen,

- Personen, die beruflich, ehrenamtlich oder privat mit jungen Menschen ohne festen Aufenthaltsstatus zu tun haben und sie auf dem Weg in die Arbeitswelt begleiten – sei es in allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, im Rahmen der Berufsberatung, bei Jugendämtern, bei der Jugendberufshilfe etc. sowie an

- betroffene Jugendliche selbst.

In der Broschüre wird erläutert, was ein unsicherer Aufenthaltsstatus rechtlich und in Bezug auf den Zugang in Arbeit oder Ausbildung bedeutet und welche finanziellen Fördermöglichkeiten bestehen. Weiter werden einige mit dem Zugang zu Arbeit bzw. Ausbildung verknüpften Möglichkeiten zur Erlangung eines sicheren Aufenthaltes aufgezeigt. Im weiteren geht es um sonstige Sonderregelungen, die mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus verknüpft sind und auch für das Thema Ausbildung und Arbeit relevant sein können. Die besonderen Voraussetzungen und Kompetenzen von Jugendlichen mit unsicheren Aufenthaltsperspektiven in Bezug auf den Übergang in Ausbildung sind Thema des folgenden Abschnitts und schließlich geht es um die Bedeutung von Ermutigung, Unterstützung und Weiterleitung an Ansprechpartner für einen erfolgreichen Übergang.

Was heißt unsicherer Aufenthaltsstatus - was heißt Duldung, was Aufenthaltsgestattung?

Jugendliche mit unsicherem Aufenthaltsstatus haben keinen festen Aufenthaltstitel, sondern in der Regel entweder eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung.

- Eine **AUFENTHALTSGESTATTUNG** erhalten Asylsuchende, solange über ihren Asylantrag noch nicht abschließend entschieden wurde. Dies kann mehrere Jahre dauern.

- Eine **DULDUNG** erhalten Personen, deren Asylantrag abgewiesen wurde, die aber – aus welchen Gründen auch immer – nicht ausgewiesen werden können. Kinder, deren Eltern bereits eine Duldung haben, erhalten automatisch ebenfalls eine Duldung – auch wenn sie in Deutschland geboren sind. Häufig schaffen es diese Personen bzw. ihre Eltern nicht, im Herkunftsland der Eltern Pässe zu beschaffen. Der Besitz eines Passes aber ist in Deutschland unabdingbar für einen sicheren Aufenthaltsstatus.

- Ein weiterer unsicherer Aufenthaltsstatus ist die **FIKTIONSBESCHEINIGUNG**. Sie wird vergeben für die Zeit von der Antragstellung auf einen anderen Auf-

enthaltensstatus bis zum Bescheid. Hier gelten in der Regel die Sonderregeln, die mit dem bisherigen Status zusammenhängen.

Obwohl das Instrument der Duldung vom Gesetzgeber als vorübergehender Status gedacht war, ist die Realität häufig eine Andere. Viele der Geduldeten sind schon jahrelang in Deutschland, eine große Zahl ist in Deutschland geboren. Von den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (6-30 Jahre) mit Duldung leben 42% schon seit sechs Jahren oder länger mit diesem Status.

Insgesamt ist die Zahl der Geduldeten und Gestatteten nicht sehr groß: unter tausend 18 bis 30-Jährigen in Deutschland finden sich im Durchschnitt etwa vier, die keinen sicheren Aufenthaltsstatus haben. Aus diesem Grund sind auch vielen Personen die besonderen mit einem solchen Status verknüpften Probleme nicht bekannt, auch wenn sie engen Kontakt mit Jugendlichen und jungen Menschen haben. Kinder, die sich in einer solchen Aufenthaltssituation befinden, wissen selbst noch relativ wenig über ihren Rechtsstatus, viele betroffene Jugendliche wiederum verschweigen ihn, weil sie sich dafür schämen. So kommt es, dass der Status selbst an den Schulen häufig nicht bekannt ist.

Aufenthaltsgestattung und Duldung – jeder Status ist mit bestimmten rechtlichen Besonderheiten ver-

knüpft, die mittlerweile recht ähnlich sind. Besondere Regelungen gelten für eine Reihe von Lebensbereichen, sie regeln auch den Zugang in Ausbildung und Arbeit.



„ICH REDE MIT NIEMANDEN DARÜBER EIGENTLICH. ICH SCHÄME MICH DAFÜR, GANZ EHRlich.“

Viele langjährig oder seit der Geburt geduldete Jugendliche berichten, dass sie sich für ihre ungesicherte aufenthaltsrechtliche Situation schämen und z.B. in der Schule nicht darüber sprechen oder es vermeiden, ihr Aufenthaltsdokument vorzuzeigen.



2 Zugang in Ausbildung und Arbeit

Zugang in Ausbildung

Während es bis vor wenigen Jahren für junge Menschen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung noch sehr schwierig war eine betriebliche Ausbildung aufzunehmen, gibt es inzwischen hier deutlich weniger rechtliche Beschränkungen. Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren in einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen klargestellt, dass die berufliche

Bildung von Jugendlichen mit unsicherem Aufenthaltsstatus unter bestimmten Bedingungen mittlerweile ausdrücklich erwünscht ist. Jugendliche mit einer Duldung dürfen daher ohne Wahrung von Fristen eine betriebliche Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf machen, Jugendliche mit einer Aufenthaltsgestattung dürfen dies nach einer Frist, die aktuell neun Monate beträgt, aber möglicherweise weiter verkürzt wird. Von Jugendlichen mit Duldung und mit Aufenthaltsgestattung muss für eine Berufsausbildung eine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde eingeholt werden. Diese sollte jedoch im Regelfall ohne Probleme gewährt werden, nicht

jedoch, wenn ein sog. ausländerrechtliches Arbeitsverbot besteht (siehe Seite 6.).

§32, 33 BeschV

Zugang in Arbeit

Es ist für Menschen mit Aufenthaltsgestattung nach neun Monaten, mit Duldung nach zwölf Monaten – auch hier ist mit einer Verkürzung der Fristen zu rechnen – zwar prinzipiell möglich, eine abhängige Beschäftigung anzunehmen, allerdings gilt hier über einen Zeitraum von vier Jahren eine gravierende Einschränkung: Eine Arbeitserlaubnis kann nur für einen bestimmten Arbeitsplatz beantragt werden und sie wird nur dann gewährt, wenn die Arbeitsbedingungen nicht erheblich schlechter als an anderen vergleichbaren Arbeitsplätzen sind und – wesentlicher – wenn nicht so genannte „bevorrechtigte“ Bewerber/innen für den Arbeitsplatz zur Verfügung stehen.

Konkret bedeutet dies, dass die Agentur für Arbeit im Auftrag der Ausländerbehörde prüfen muss, ob für die Stelle geeignete Arbeitnehmer mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang (deutsche Staatsangehörige, mit diesen gleichgestellte sowie Bewerber/innen aus EU-Mitgliedsstaaten) zur Verfügung stehen. Wenn dies der Fall ist, wird die Zustimmung versagt und eine Beschäftigungserlaubnis nicht er-

teilt. Dieses Verfahren bei der Arbeitsagentur darf nicht länger als 2 Wochen ohne Rückmeldung dauern, andernfalls gilt die Zustimmung als erteilt. Sollte es zu Verzögerungen in der Bearbeitung kommen, so liegen diese daher häufig in der Verantwortung der Ausländerbehörden und können auch da moniert werden.

Erst nach einer Dauer von vier Jahren in Gestattung und / oder Duldung unterliegt der Zugang zum Arbeitsmarkt keinen Beschränkungen mehr, es muss kein Antrag auf Beschäftigungserlaubnis gestellt werden. Diese Ausführungen gelten wiederum nicht, wenn ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot (s. Seite 6) verhängt wurde.

§32, 33 BeschV

Was müssen Arbeitgeber beachten?

Arbeitgeber, die eine Person mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung als abhängig Beschäftigte einstellen wollen, müssen für die Ausländerbehörde ein Formular mit der Stellenbeschreibung sowie einen Vermittlungsauftrag ausfüllen. Sie können dann bei Ablehnung des von ihnen vorgeschlagenen Bewerbers / der Bewerberin von der Agentur vorgeschlagene Bewerber unter Angabe von in ihrem Geschäftsinteresse begründeten besonderen, objektiven und sachlich gerechtfertigten Gründen ablehnen.

Ausnahme: Arbeits- und Ausbildungsverbot für Geduldete

Dem Gesetzgeber zufolge gibt es eine Ausnahme von den geschilderten möglichen Wegen in Ausbildung und Arbeit: das sog. ausländerrechtliche Arbeitsverbot. So kann eine Ausländerbehörde bei Geduldeten ein Arbeitsverbot verhängen, wenn sie davon ausgeht, dass diese selbst die Verantwortung dafür tragen, dass eine Abschiebung nicht vollzogen werden kann (z.B. durch Angabe falscher Identitäten, bei fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung). Allerdings darf hier das Verhalten der Eltern den Jugendlichen nicht angelastet werden. Wenn die Ausländerbehörde ein solches Arbeitsverbot verhängt, ist weder die Aufnahme einer Ausbildung noch einer Beschäftigung gestattet. Da es sich um Ermessensentscheidungen handelt, ist kritisches Hinterfragen sinnvoll.

§33 BeschV

Woran erkennt man, ob der Arbeitsmarktzugang beschränkt ist?

Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder nicht. Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass Ausländerbehörden für jede Person mit Duldung oder

Gestattung automatisch immer den aktuell richtigen Eintrag in der Aufenthaltsgestattung oder Duldung machen – so z.B. zum Ende der Schulzeit oder nach Ablauf der vierjährigen Frist, nach der eine Vorrangprüfung nicht mehr notwendig ist. Daher muss hier gezielt nachgefragt werden. Manchmal ist in einer Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis der Satz „Beschäftigung nicht gestattet“ vermerkt, einfach weil die betreffende Person bisher noch keinen Antrag auf Beschäftigungserlaubnis gestellt hat. Eine entsprechende Änderung des Vermerks kann dann unter Umständen sehr einfach in die Wege geleitet werden.

Bildungsmöglichkeiten trotz Arbeits- und Ausbildungsverbot

Für Jugendliche und junge Menschen, denen ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot nach §33 BeschV auferlegt wird, bleiben nach Abschluss der Allgemeinbildenden Schule dennoch Möglichkeiten der Weiterqualifizierung: Sie können eine Berufsbildende Schule besuchen, eine vollzeitschulische Maßnahme absolvieren oder ein Studium aufnehmen. Auch für schulische Berufsausbildungen muss in der Regel keine Arbeitserlaubnis eingeholt werden, da es sich nicht um eine Beschäftigung handelt. Schulische Ausbildungen werden u.a. an-

geboten in den Bereichen Fremdsprachen, Gestaltung, Informationstechnik, Sozial- und Gesundheitswesen, Technik und Wirtschaft. Auch sind Praktika im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder eines EU-geförderten Programms möglich sowie die Teilnahme am Freiwilligen Sozialen / Ökologischen Jahr oder eine Beschäftigung im Rahmen eines EU-geförderten Freiwilligendienstes. Der Aufnahme eines Studiums steht eine Reihe von Hürden entgegen, die jedoch im Einzelfall überwunden werden können. Hier sind die Details an der Hochschule zu erfragen und ggf. Unterstützung durch Beratungsstellen einzuholen.

Für Jugendliche mit Beschäftigungsverbot sind Informationen über alternative Möglichkeiten essentiell. Andernfalls gehen viele davon aus, dass sie gar nichts machen dürfen und sitzen sprichwörtlich zuhause. Die trotz Beschäftigungsverbot bestehenden Möglichkeiten allein auszuloten, ist für manche eine Überforderung. Gerade Jugendliche mit Beschäftigungsverbot fühlen sich in der ohnehin von großen Unsicherheiten geprägten Phase des Übergangs aus der Schule in den Beruf entmutigt. Sie sehen keinen Sinn darin, weiter zur Schule zu gehen und sich anzustrengen, wenn sie danach nicht arbeiten dürfen oder gar die Abschiebung droht.

Häufige Fragen von Arbeitgebern zum Thema Ausbildung und Beschäftigung:

„WIE HOCH IST DAS RISIKO, DASS MEINE AUSZUBILDENDE ABGESCHOBEN WIRD?“

Viele Menschen leben jahrelang mit der Duldung; viele Jugendliche sind hier geboren und doch „nur“ geduldet. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie abgeschoben werden, ist häufig sehr gering; noch unwahrscheinlicher ist es, dass dies während einer Ausbildung geschieht. Dennoch: Obwohl dies schon viele Jahre gefordert wird, erhalten junge Geduldete und Gestattete für die Zeit der Ausbildung bislang nicht automatisch eine Aufenthaltserlaubnis. Auch Jugendliche, die erst seit kurzer Zeit in Deutschland sind, erhöhen durch eine Ausbildung ihre Bleibechancen. Viele Ausländerbehörden sehen in der Ausbildungsphase von einer Abschiebung ab. Hier lohnt es sich, mit dem zuständigen Sachbearbeiter Kontakt aufzunehmen.

„KANN ICH DAMIT RECHNEN, DASS ICH MEINEN AUSZUBILDENDEN NACH DER AUSBILDUNG ÜBERNEHMEN KANN?“

Wenn Jugendliche eine qualifizierte Berufsausbildung erfolgreich abschließen und eine dieser Qualifikation entsprechende Beschäftigung ausüben wollen, können sie bei Passvorlage ei-

nen sichereren Aufenthaltsstatus erhalten (§18a AufenthG). Für die Beschäftigung ist dann keine Vorrangprüfung erforderlich, allerdings prüft die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit, ob die Beschäftigungsbedingungen mit den branchenüblichen vergleichbar sind.

„MUSS ICH MIT HÄUFIGEM AUSFALL RECHNEN, WENN DIE JUGENDLICHEN ZUR AUSLÄNDERBEHÖRDE MÜSSEN?“

In einigen Ausländerbehörden müssen Duldungen alle drei Monate verlängert werden, in anderen erfolgt dies halbjährlich. Ausländerbehörden haben hier Entscheidungsspielräume, auf deren Nutzung sie hingewiesen werden sollten. Die Termine müssen nicht mit der Ausbildung kollidieren, da Behörden auch nachmittags Sprechzeiten anbieten.

3 Fördermöglichkeiten

Grundsätzlich haben Jugendliche und junge Erwachsene ohne sicheren Aufenthaltstitel auch Anspruch auf bestimmte Leistungen zur Förderung der

Arbeitsmarktintegration und beruflichen Bildung. Diese sind jedoch eingeschränkt. Sie erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und haben daher zu den arbeitsintegrativen Leistungen und Maßnahmen des SGB II keinen Zugang. Einen guten Überblick über die Zuständigkeiten für Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration bietet eine Broschüre für Arbeitsbehörden:

<http://www.esf.de/portal/generator/19736/?property=data/nrw.pdf>

SGB III-Leistungen

Jugendliche und junge Erwachsene mit unsicherem Aufenthaltsstatus, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, können **SGB III-LEISTUNGEN** zur Arbeitsmarktintegration in Anspruch nehmen – auch wenn dies zuweilen Überzeugungsarbeit bei den Sachbearbeiter/innen erfordert, da diese die Zielgruppe selten im Blick haben. Dies umfasst eine Reihe von Leistungen aus dem Bereich Beratung und Vermittlung; zudem werden konkrete mit der Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzsuche verbundene Kosten übernommen (Bewerbungskosten, Reisekosten zum Vorstellungsgespräch, Kosten für Gesundheitszeugnis und Ausrüstungsbeihilfe). Generell werden aber nur Personen gefördert, die aktuell oder in Kürze dem Arbeitsmarkt zur Verfü-

gung stehen; damit können Personen mit ausländerrechtlichem Beschäftigungsverbot lediglich Beratungsleistungen in Anspruch nehmen. Grundsätzlich gilt: Alle Unterstützungsleistungen sind an ähnliche Fristen gekoppelt wie der Zugang in Arbeit.

BAfÖG und Berufsausbildungsbeihilfe

Eine Förderung durch BAFÖG und Berufsausbildungsbeihilfe kommt vor allem für die geduldeten Jugendlichen in Frage, die schon seit mehr als vier Jahren mit Duldung oder Gestattung in Deutschland leben und für die kein Arbeitsverbot besteht. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge besteht in der Regel keine Unterstützungsmöglichkeit. Für Jugendliche und junge Erwachsene, die eine Aufenthaltsgestattung haben und für die Geduldeten, die noch keine vier Jahre hier sind, wird dann BAFÖG gewährt, wenn Mutter oder Vater während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre in Deutschland erwerbstätig gewesen sind. Es gibt hier Ausnahmen bei Krankheit des Elternteils, die im Einzelnen erfragt werden müssen.

§ 8 Abs. 2a, Abs. 3, Satz 2 BAFÖG,
§59 Abs.2, Abs. 3 SGB III

Ausbildungsbegleitende Hilfen

Wichtig für junge Flüchtlinge, die ohne zusätzliche gezielte Förderung Schwierigkeiten haben die Anforderungen einer betrieblichen Ausbildung zu bewältigen, sind ausbildungsbegleitende Hilfen. Sie werden im SGB III für förderungsbedürftige junge Menschen finanziert z.B. zur Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache und Erreichen der Ausbildungsreife. Auch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind wichtige Instrumente zur Erhöhung der Ausbildungsreife. Es gelten aber für beide Instrumente strengere Voraussetzungen als für Berufsausbildungsbeihilfe und sie kommen daher häufig nicht in Betracht. Fördermöglichkeiten für Geduldete und Gestattete bestehen nach dem ersten Jahr nur, wenn die Eltern in den letzten sechs Jahren drei Jahre erwerbstätig waren. Es gibt keine Fördermöglichkeit für langjährig Geduldete ohne Nachweis der Erwerbstätigkeit der Eltern.

§78 Abs. 3 SGB III, §59 Abs.2, Abs. 1 u. Abs. 3 SGB III



4 Sicherer Aufenthalt bei positiver Integrationsprognose und durch Ausbildung / qualifizierte Arbeit

Es gibt einige Möglichkeiten, einen sichereren Aufenthaltsstatus zu erhalten. Neben dem Nachweis eines Passes sind Nachweise von Integrationsbemühungen, Arbeit und Ausbildung entscheidende Kriterien beim Zugang zu einem Aufenthaltstitel. Da dieser Bereich seit einigen Jahren sehr dynamisch ist und immer wieder neue Regelungen verabschiedet werden, kann hier nur auf einige derzeit aktuelle Möglichkeiten hingewiesen werden (Stand: Februar 2014). Wichtig ist in diesem Zusammenhang zum einen, Transparenz einzufordern (z.B. was wird bei Bemühungen um Pässe als zumutbar erachtet) und zum anderen zu wissen, dass bei allen Regelungen Ermessensspielräume bestehen.

In Deutschland geborene geduldete Jugendliche im Alter von 14 bis 21, die eine gute Integrationsprognose haben und einen Nationalpass vorlegen können, können für die Zeit der schulischen oder beruflichen Ausbildung unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Auch die Eltern können für diese Zeit eine befristete Aufenthaltserlaubnis bekommen (Pas-

„ABER DIE HABEN GESAGT, WIR WARTEN, DASS AFGHANISTAN RUHIG IST. ABER ICH WEISS, AFGHANISTAN WIRD NIE RUHIG. ABER ICH MUSS MEIN LEBEN WEITERMACHEN, ICH KANN NICHT IMMER WARTEN, WARTEN BIS AFGHANISTAN RUHIG IST. ICH HABE GESAGT, ICH WILL IRGENDWANN MEINE ZUKUNFT PLANEN, ICH WILL, DASS ES IRGENDWANN WEITERGEHT.“

Die Lebenssituation vieler Jugendlicher in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen ist geprägt durch Warten – Warten auf eine Entscheidung über den Asylantrag, Warten auf das Ende des neunmonatigen Arbeitsverbots für Asylbewerber/innen, Warten auf Entscheidungen der Ausländerbehörde über Beschäftigungs- und Aufenthaltserlaubnisse, Warten bis sie genügend Aufenthaltsjahre nachweisen können, um sich für bestimmte Aufenthaltstitel zu qualifizieren, Warten auf Familienmitglieder, Warten auf der Ausländerbehörde, um die Duldung zu verlängern, Warten auf ein normales Leben.

sinhaber) oder werden zumindest geduldet und nicht abgeschoben bis zum 18. Lebensjahr des jüngsten Kindes.

§25a AufenthG

Wenn Jugendliche eine qualifizierte Berufsausbildung erfolgreich abschließen und danach eine dieser Qualifikation entsprechende Beschäftigung ausüben wollen, können sie ebenfalls eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten (Passvorlage).

§18a AufenthG

Außerdem wird es in Kürze voraussichtlich eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung geben, die es Geduldeten unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, einen sicheren Aufenthaltsstatus zu erhalten.

In der Praxis relevanter als die dargestellten Regelungen sind Möglichkeiten der Erlangung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen.

5 Weitere Sonderregelungen und Hürden

Wohnsitz und Mobilität von Jugendlichen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus

Für Personen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus gelten besondere Regeln bei der Wahl des Wohnortes und der Mobilität. Grundsätzlich dürfen Geduldeten und Personen mit Aufenthaltsgestattung ihren Wohnort nicht selbst wählen, sondern er wird ihnen zugewiesen. Sie brauchen für einen Umzug eine Genehmigung der Ausländerbehörde, die nur in Ausnahmefällen erteilt wird. Auch dürfen sie – je nach Bundesland und nach besonderen Regelungen im Einzelfall – entweder den Landkreis oder das Bundesland (teils auch das angrenzende Bundesland), in dem sie wohnen, nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und nur an wenigen Tagen im Jahr verlassen. Diese sog. Residenzpflicht wurde in vielen Ländern in den letzten Jahren gelockert, auf Bundesebene sind weitere Vereinfachungen insbesondere im Kontext mit Erwerbstätigkeit zu erwarten.

Aber auch bereits jetzt gibt es Möglichkeiten bei Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung Ausnahmegenehmigungen zu erhalten. Bei einer Aufenthaltsgestattung muss die Ausländerbehörde in der Regel

für die Aufnahme einer Ausbildung die Erweiterung der räumlichen Beschränkung erlauben, bei einer Duldung kann sie dies. Bei Personen, die eine Duldung besitzen und bereits seit vier Jahren gestattet oder geduldet in Deutschland leben und keinem Arbeitsverbot unterliegen, kann diese räumliche Beschränkung ganz aufgehoben werden.

§ 61 Abs. 1 Satz 3 AufenthG

Kontoführung

Ein Problem, das Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Duldung und Gestattung zuweilen begegnet und auch relevant im Arbeitsverhältnis sein kann, ist die Einschränkung bei der Eröffnung eines Kontos. Die Praxis vor Ort ist hier unterschiedlich. Dem Geldwäschegesetz zufolge darf ein Konto eröffnet werden, wenn ein Ausweis oder eine als Ausweisersatz gekennzeichnete Duldung oder Aufenthaltsgestattung vorliegen. Die Betroffenen sollten sich daher an die jeweils zuständige Ausländerbehörde wenden und darauf drängen, dass das Aufenthaltspapier entsprechend geändert/ergänzt wird. Da dies unterschiedlich gehandhabt wird, bleibt einigen der Zugang zu einem eigenen Konto versperrt. Um dies zu verhindern wird aktuell vom Sparkassen- und Giroverband eine Änderung des Gesetzes angeregt, ist aber sicher nicht in Kürze zu erwarten.

Erwerb eines Führerscheins

Auch ist es nicht allen jungen Erwachsenen mit unsicherem Aufenthaltsstatus möglich, mit einer Duldung bzw. Gestattung einen Führerschein zu machen. Hier unterscheidet sich die Praxis vor Ort ebenfalls. Voraussetzung für die Fahrerlaubnis ist – ähnlich wie bei der Kontoeröffnung - , dass lt. Straßenverkehrsgesetz die Identität der Person geklärt ist. Auch wenn kein Pass vorhanden ist, kann die Ausländerbehörde oder das Bundesamt (BAMF) bestätigen, dass es aus ihrer Sicht keinen Zweifel an der Identität gibt. Dann reicht die Duldung als Ausweisersatz aus.

6 Übergang in Ausbildung – Voraussetzungen und Kompetenzen

Jugendliche mit unsicherem Aufenthaltsstatus bringen höchst unterschiedliche Bildungsvoraussetzungen und Arbeitserfahrungen mit. Verallgemeinerungen sind hier also nicht angebracht. Dennoch: Aufgrund unterschiedlicher Gründe und in unterschiedlichen Bereichen können manche Jugendliche nur mit Unterstützung und gezielter Förderung ihr Potenzial ganz ausschöpfen. Unterstützung kann erforderlich sein bei der Anerkennung von Abschlüssen, bei der gezielten Förderung spezifischer Schlüsselkompetenzen (z.B. Deutschkenntnisse), sowie bei der Vorbereitung auf Berufsschule und Ausbildungen.

Anerkennung von Abschlüssen

Während sich Jugendlichen, die in Deutschland geboren sind und hier die Schule durchlaufen haben, die Frage der Anerkennung von Bildungsabschlüssen nicht stellt, ist dies für Jugendliche, die Bildungsvoraussetzungen und Arbeitserfahrungen nicht nur aus Deutschland mitbringen, eine relevante Frage. Trotz vieler Bemühungen in den letzten Jahren Verfahren zu vereinfachen und Unterstützung zu gewähren,

bleibt die Anerkennung schulischer Vorleistungen und praktischer Vorerfahrungen für viele ein schwieriger Prozess.

Das Internetportal des IQ-Netzwerks (www.netzwerk-iq.de) informiert umfassend zum Thema Anerkennung und bietet hilfreiche Links. Dort findet sich ein Verzeichnis von lokalen Erstanlaufstellen für Beratungssuchende. Die Telefon-Hotline des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beantwortet Fragen zur beruflichen Anerkennung. Sie ist Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 15 Uhr unter folgender Telefonnummer erreichbar:
+49 30 1815-1111

„Es läuft ihnen die Zeit davon“ – Förderungsbedarf jugendlicher Flüchtlinge für die Ausbildung und Ausbildungsreife

Besonders Jugendliche und junge Erwachsene, die schon als Jugendliche nach Deutschland kamen, haben oftmals in allgemeinbildenden Schulen nicht ausreichend Zeit, um die Kompetenzen zu erwerben, die ein qualifizierter Schulabschluss voraussetzt bzw. die für ein erfolgreiches Absolvieren einer beruflichen Ausbildung (besonders der Berufsschule) notwendig sind. Häufig aber ist es so, dass mit Ablauf der gesetzlichen Schulpflicht ein weiterer Besuch der allgemeinbildenden Schulen nicht mehr möglich ist.

Hier unterscheiden sich die Vorgaben der Länder dahingehend, ob die Anzahl der Schulbesuchsjahre allgemein, die Anzahl der Schulbesuchsjahre in Deutschland, oder das Lebensalter ausschlaggebend ist.

Aufgrund der unterschiedlichen Handhabung dieser Fragen in den Ländern und Kommunen können an dieser Stelle keine detaillierten Optionen aufgezeigt werden. Wie bei fast allen anderen Aspekten lohnt auch hier die Suche nach passenden Angeboten und individuellen Lösungen, z.B.:

— Hängt das Erlangen eines Schulabschlusses an spezifischen Kompetenzen, die aufgrund des kurzen Aufenthalts in Deutschland noch nicht erworben werden konnten (z.B. eine weitere Fremdsprache), sollte

konkret ermittelt werden, welche alternativen Möglichkeiten es gibt, z.B. durch die Anerkennung der Muttersprache.

— Die Jugendlichen, die in der allgemeinbildenden Schule noch nicht ausreichend Kompetenzen erwerben konnten oder bereits im Herkunftsland neun Schuljahre (so z.B. in Niedersachsen) absolviert haben, können im Rahmen von berufsvorbereitenden Angeboten (BVJ o.ä.) an Berufsschulen oder im Rahmen von Abendschulangeboten ihren Abschluss nachmachen bzw. verbessern. Mitunter werden auch spezifische (allerdings meist kostenpflichtige) Vorbereitungskurse etwa an Volkshochschulen angeboten, die z.B. auf den Übergang in die Abendrealschule vorbereiten.

„VIELE LEUTE AUCH HABEN MIR GESAGT: ‚DU HAST KEINE CHANCE‘“

Es ist beachtlich, was Jugendliche in dieser Situation leisten können, wenn sie sich nicht entmutigen lassen und Unterstützung erhalten.

So hat etwa ein Jugendlicher nach elf Monaten Aufenthalt in der Bundesrepublik – ohne zunächst Schulzeugnisse aus dem Herkunftsland nachweisen zu können – einen Ausbildungsplatz erhalten. Um nach so kurzer Zeit den Anforderungen gerecht zu werden, muss der Jugendliche Außerordentliches leisten: Neben der Ausbildung besucht er weiter einen Deutsch-

kurs und nimmt ausbildungsbegleitende Hilfen in Anspruch, um im theoretischen Teil der Ausbildung an der Berufsbildenden Schule mithalten zu können. Daneben übt er zuhause – vor allem Fremdsprachen, die nicht zum schulischen Curriculum in seinem Herkunftsland gehörten.

„DAS BEDEUTET: ALLE TAGE VOLL. ABER WENN JEMAND WILL, ALSO EINEN BERUF HABEN, EINE ZUKUNFT, ICH WOLLTE AUCH EINEN BERUF HABEN. ICH MUSS SELBER VERSUCHEN, BRAUCHE ICH NICHT IMMER ZU HAUSE BLEIBEN.“

— Unter bestimmten Bedingungen bzw. in bestimmten Bundesländern besteht auch für Jugendliche mit ungesichertem Aufenthaltsstatus die Möglichkeit, an Integrationskursen des BAMF teilzunehmen. Hier müssen vor Ort die Möglichkeiten ausgelotet werden.

„Da geht es auch schon mal ohne Hauptschulabschluss“ – Bedeutung von Praxisanteilen

Besonders hilfreich erweisen sich gerade für den Berufseinstieg von jungen Flüchtlingen Angebote an allgemein- oder berufsbildenden Schulen, die große Praxisanteile aufweisen (z.B. die sog. SchuB-Klassen in Hessen) und damit intensiveren Kontakt

mit Arbeitgebern ermöglichen. Wenn Jugendliche in der Praxis überzeugen, treten formale Auswahlkriterien wie Schulzeugnisse zuweilen in den Hintergrund. Mitunter werden junge Flüchtlinge auch ohne Schulabschluss oder mit einem deutlich geringeren als dem üblichen Qualifikationsniveau in ein Ausbildungsverhältnis aufgenommen.

„UND ZWISCHEN 2009 UND 2012 HABE ICH NICHTS GEMACHT, WEIL ICH KEINE ARBEITSERLAUBNIS HATTE, UND ICH WUSSTE NICHT, DASS MAN OHNE ARBEITSERLAUBNIS EINE SCHULISCHE AUSBILDUNG MACHEN DARF.“

Fehlende Informationen und grundlegende Entmutigung führen zu langen Unterbrechungen in den Übergangsverläufen vieler Jugendlicher.

Erst nach drei Jahren hat diese Jugendliche erfahren, dass sie eine schulische Ausbildung machen kann, die sie sofort begonnen hat.

Eine andere, die nach dem Schulabschluss vier Jahre lang zuhause war, beschreibt, wie sich so ein Alltag anfühlt:

„GANZ SCHLIMM. SCHLAFEN, AUFSTEHEN, ESSEN, SCHLAFEN, AUFSTEHEN. [...] WIE GEFANGEN. [...] DU DARFST NICHTS MACHEN.“

Sie hat inzwischen eine Beschäftigungserlaubnis, eine Ausbildung absolviert, arbeitet in ihrem Beruf und träumt von einem Studium.

7 Ermutigung, Unterstützung und Weiterleitung an Ansprechpartner sind entscheidend!

Individuelle Begleitung ist für viele junge Menschen in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen essentiell – um berufliche Ziele zu entwickeln und umzusetzen und sich trotz zahlreicher Hürden nicht entmutigen zu lassen. Denn der Übergang von der Schule in den Beruf ist für viele Jugendliche – egal mit welchem Aufenthaltsstatus – eine schwierige Lebensphase.

Jugendliche in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen stellen in dieser Phase aber nicht nur die Weichen für ihre berufliche Zukunft, sondern auch für ihren weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik. Denn der Nachweis von Ausbildung bzw. Arbeit ist ein zentrales Kriterium beim Zugang zu einem sicheren Aufenthaltstitel. Wenn Sie also als Lehrerin, Berufsberater, Nachbarin, Arbeitgeber, Mentorin, (Schul)Sozialarbeiterin oder in welcher Funktion auch immer auf Jugendliche in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen treffen, so nutzen Sie ggf. Ihre eigenen Handlungsspielräume, suchen Sie bei Bedarf nach individuellen Lösungen, vermitteln Sie an Beratungsstellen und Unterstützungsangebote weiter und sorgen Sie durch Nachfragen dafür, dass auch andere Akteure ihre Ermessensspielräume im Interesse der Jugendlichen nutzen. So ist es z.B. hilfreich,

wenn die Jugendlichen bei Behördengängen begleitet werden – die Praxis zeigt, dass mit Unterstützung „von außen“ eher Entscheidungen zugunsten der Jugendlichen getroffen werden.

In vielen Städten gibt es Beratungsstellen mit kompetenten und engagierten Ansprechpartner/innen, die neben Beratung oft auch Nachhilfe und Sprachkurse organisieren. Der Flüchtlingsrat des jeweiligen Bundeslandes kann geeignete Beratungsstellen vor Ort nennen.

www.fluechtlingsrat.de

Alle aktuellen Regelungen zum Arbeitsmarktzugang sind ausführlich dargestellt in der Broschüre „Arbeits-erlaubnisrecht für Flüchtlinge und Migrant/innen“. Diese findet sich unter:

<http://azf2.de/infomaterial/leitfaden-arbeits-erlaubnisrecht/>

Diese Broschüre basiert auf den Ergebnissen eines Forschungsprojekts zu Jugendlichen in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen im Übergang Schule-Beruf, das von der Robert Bosch Stiftung gefördert wurde.

Weitere Informationen und ein ausführlicher Forschungsbericht sind verfügbar unter:
www.prospektive-entwicklungen.de

Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V.
Dr. Doreen Müller, Barbara Nägele
Theaterstr. 8, 37073 Goettingen

Göttingen im Februar 2014



Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V.

Gefördert durch die

Robert Bosch **Stiftung**

